



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Schwedische Puncten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

1648 Dec. darinnen enthaltene Sachen, respective resolvirt und ausgehändigt wären.

Chur-Brandenburgische Contradiktion wider das Attestat wegen Min-
den.

Dem darinnen verlangten Attestat wegen Minden, wiedersezten sich die Chur-Brandenburgischen Gesandten über die massen, als wozu Schweden gar keinen Grund, vielmehr das Contrarium zu befördern, grosse Ursach hätte, declarirten anben, daß sie darein, es möge auch mit dem Frieden-Schlüß ergehen, wie es wolle, nimmermehr willigen würden, sondern wollten Gott und die Welt urtheilen lassen, wie es diejenigen mit der Ruhe und Befriedigung des Römischen Reichs müsten gemeynet haben, welche um einer unbiligen, unbegründeten und nur zu ihrem privat-Neuzen streckenden Wühe und Kosten willen, geschlossne Sachen aufhalten, choquiren, und wohl gar übern Haussen werfen wollten. Wegen der Pommerschen Cession zeigten selbige an, daß man disfalls ohnmögliche Dinge an Ihr Churfürstlichen Durchlaucht begehrte, indem sie etwas cediren sollten, das sie annoch definitive und eigentlich nicht wür-

sten, was es wäre. Dann aber die Gränz- und noch einig andere unerörterte Sachen zwischen Ihrer Churfürstliche Durchl. und der Kron Schweden richtig wären, allermassen sie dann zu derselben Abhandlung schon vor längst instruiert und bereit gewesen, wie auch annoch wären, wann nur die Schwedischen sich darzu verstehen wollten, so wären Ihr Churfürstliche Durchlaucht erbdthig, solche Cessionem ihnen alle Tage und Stunde auszantworten. Welches die Deputirte nicht improbiren könnten, haben aber gleichwohl eingewendet, daß ihnen, den Schweden, die Cession also gegeben werden möchte, wie die Sachen im Instrumento Pacis enthalten wären, darauf die Chur-Brandenburgischen replicirten, daß solches dahero nicht seyn könnte, weil die Schwedischen etliche Dinge in denselben anders, als der Buchstaben laute, verstanden, und die Nahmen der Städte auch auf Aemiter extendireten, dñhero auch dis verglichen und bestgesetzt seyn müste, ehe und bevor solche Cession ausgegeben werden könnte, wobei es vor dissmahl also verblieben ist.

1648 Dec.

N. I.

Puncten, welche Graff Oxenstierna, denen Ständen am 27. Dec.
st. v. zugeschicket.

Ante Extraditionem & Commutationem Ratificationum, desiderantur
sequentia, utpote :

- 1) Capitulatio Osnabrugensis.
- 2) Attestatum Erfordiense & Mindanum.
- 3) Resolutio super desideriis Illustrissimi Legati Gallici, peculiari scri-
pto nuper comprehensis.
- 4) Item super duobus postulatis Hassiacis.
- 5) Ratificationes Dominorum Statuum in desiderata & debita forma &c.
cum Diplomate Cessionis &c. quoad Pomeraniam.

§. XLI.

Reichs-De-
putation an
die Schweden,
wegen Aus-

Am 28. Decembr. st. Vormittags, er-
huben sich die Deputirten zu Graff Oxen-
stiern, bey welchem sich Salvius, wegen
zugestossener Unpäßlichkeit, nicht einfin-
den konnte, und gaben demselben gleichfalls lieferung der
mit mehrern zu verstehen, wie das ganze num.
Eeeee 3

Fur-